

Mit Zustellungsurkunde
Mainova AG
z.Hd des Vorstandsvorsitzenden
Dr. Constantin H. Alsheimer
Solmsstraße 38
60623 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/14-2020/58
Bearbeiterin: Frau Dr. Schuldt
Durchwahl: 06151/12-3513
Telefax: 069 2714 - 5950
E-Mail: doris.schuldt@rpda.hessen.de

Datum: 14. Dezember 2023

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Erteilung der 2. Teilgenehmigung nach §§ 8, 16 Abs. 1 Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Auf Antrag vom 31. März 2023 wird der

**Mainova AG,
Solmsstraße 38,
60623 Frankfurt am Main**

nach §§ 8, 16 Abs. 1 des BImSchG die 2. Teilgenehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	60327 Frankfurt am Main,
Gemarkung	Frankfurt Bezirk 15,
Flur	188
Flurstück	27/2
Rechts- und Hochwert (ETRS89/UTM):	Anlagenmitte ca. 347520x / 555145x

das bestehende Heizkraftwerk West (HKW West) wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI und VII festgesetzten Nebenbestimmungen.

I.1 Gesamtumfang des Vorhabens (einschließlich beantragter Änderungen zur 2. Teilgenehmigung)

Der Gesamtumfang der beantragten Änderung des Heizkraftwerks West umfasst die Errichtung und den Betrieb von

- zwei Gasturbinenanlagen (GT 11 und 12) mit Abhitze-Dampferzeuger (AHDE 11 und 12) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils max. 164 MW unter ISO-Bedingungen für die Gasturbinen und je max. 30 MW für die Abhitze-Dampferzeuger sowie der zusätzlich erforderlichen Anlagen- und Prozesstechnik zur Einbindung in die bestehende Gesamtanlage.
- Maschinen- und Kesselhausgebäude sowie Schaltanlagegebäude (Ansaugöffnungen, Belüftung, Tore) inkl. Errichtung anlagentechnischer Fundamente und Turbinentische mit folgenden Abmessungen (L x B x H):

Kesselhaus:	ca. 35,05 m x 35,29 m x 39,40 m
Maschinenhaus:	ca. 30,05 m x 35,25 m x 19,47 m
Schaltanlagegebäude Teil 1:	ca. 24,48 m x 12,58 m x 31,06 m
Schaltanlagegebäude Teil 2:	ca. 13,69 m x 12,58 m x 23,20 m
Treppenhaus:	ca. 7,30 m x 9,58 m x 45,04 m.
- Errichtung von zwei Schornsteinen mit einer Höhe von je 85 m zur Rauchgasableitung mit Messbühne und Steigleiter.
- Sonstige Nebenaggregate und -anlagen wie
 - Kühlsystem
 - Aufstellung von Kühlzellen- Speisewasser- und Kondensatsystem
 - Erdgasversorgung (Gasdruck-Regelstationen, Gasanschluss)
 - Transformatoren- Fernheizwasserauskopplung
 - Pumpen, Antriebe, diverse Aggregate
 - Sonstige Nebensysteme, wie Rohrleitungen, Stromversorgung (bspw. batterieversorgte Schwarzstarteinrichtung) etc.
 - Brandschutztechnische Einrichtungen (BT)
 - Gebäudeentwässerung, Heizungs- Lüftungs- und Rauchabzugsanlagen.
- Errichtung und Betrieb eines erdgasbefeuerten Spitzenlastdampferzeugers DE 53 als Ergänzung zu den bereits bestehenden Anlagen DE 51 und 52 mit einer maximalen FWL von 39,33 MW.
- Errichtung und Betrieb zweier Gegendruckdampfturbinen (18 bar → 3,5 bar) als Ergänzung zur bestehenden Kondensationsturbine M5 und den Dampfreduzierstationen im Bestand.
- Die Gesamtfeuerungswärmeleistung am Standort des Heizkraftwerkes West beträgt nach Realisierung somit 871,68 MW.

I.2 Umfang der 2. Teilgenehmigung

Die 2. Teilgenehmigung berechtigt ausschließlich:

- zu folgenden baulichen Maßnahmen nach § 69 Hessischen Bauordnung (HBO):
 - Errichtung des Maschinenhauses zur Einhausung von zwei Gasturbinen inkl. NebenkompONENTEN
 - Errichtung des Schaltanlagegebäudes inkl. Transformatorenboxen und Treppenturm Kesselhaus
 - Gründung Gaskompressorengelände/ -stahlbau
- zur Durchführung der Anzeigen der Änderungen zu den im Rahmen der 1. Teilgenehmigung genehmigten baulichen Maßnahmen und ersetzt die entsprechenden Planunterlagen der 1. Teilgenehmigung.

I.3 Von der 2. Teilgenehmigung nicht erfasste Genehmigungen und Anlagenteile

Folgende Genehmigungen und Anlagenteile werden von dieser Teilgenehmigung nicht erfasst und sind in späteren Teilgenehmigungen zu beantragen:

- Bauliche Maßnahmen nach § 69 HBO:
 - Kesselhaus zur Einhausung von zwei Abhitze-Dampferzeuger und NebenkompONENTEN,
 - Speisewasserpumpengebäude (Erweiterung des Kesselhauses zur Aufstellung von NebenkompONENTEN),
 - Gasanlagegebäude
 - GIS-Gebäude,
- Außenanlagen,
- Fassaden- und Begrünungskonzept für die Gesamtanlage,
- Errichtung der maschinentechnischen Komponenten (Betriebseinheiten)
 - zwei Gasturbinen,
 - zwei Abhitze-Dampferzeuger,
 - Rückkühlanlagen,
 - Schaltanlagen und Transformatoren,
 - Gaskompressoren,
 - weitere Nebenanlagen,
 - zwei Dampfturbinen im Bestand,
- Erlaubnis für Dampfkesselanlagen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV (Errichtung),
- Anzeige nach § 40 AwSV für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

- Anzeige/ Genehmigung nach § 38 HWG i. V. m. IndV (Indirekteinleiterverordnung Hessen) und AbwV in Verbindung mit baulichen Maßnahmen im Bestand (bspw. Maschinenhaus 1, Kesselhaus 5),
- Anzeigen der Änderungen zu den im Rahmen der 1. und 2. Teilgenehmigung genehmigten baulichen Maßnahmen,
- Betrieb der im Rahmen der 2. Teilgenehmigung errichteten Anlagen und Betriebseinheiten inkl. Probebetrieb und Übergangsbetrieb,
- Erlaubnis für Dampfkesselanlagen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV (Betrieb),
- Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 TEHG,
- Alle Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der beantragten verfahrens-/maschinentechnischen Anlagen erforderlich (Probebetrieb und Übergangsbetrieb),
- den Betrieb der geänderten Anlage.

I.4 Diese Teilgenehmigung berechtigt nicht zur Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen.

I.5 Diese Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass in den nachfolgenden Teilgenehmigungsbescheiden zusätzliche oder von diesem Bescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und/oder den Betrieb der geplanten Änderung gestellt werden können, wenn sich in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben ergeben, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorhersehbar waren, oder wenn die den Teilgenehmigungsanträgen beizufügenden Unterlagen von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen wesentlich abweichen, oder wenn aufgrund der Änderungen der Angaben bislang unberücksichtigte nachteilige Auswirkungen auftreten können.

I.6 Die Teilgenehmigung ergeht gemäß § 12 Abs. 3 BImSchG unter dem Vorbehalt des Widerrufs bis zur endgültigen Entscheidung über diese Genehmigung.

I.7 Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Änderung der Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Großfeuerungsanlagen (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der 2. Teilgenehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 74 HBO für die unter I.2 aufgeführten baulichen Maßnahmen.

Für das vorgenannte Vorhaben wird der Befreiung von bauplanungsrechtlichen Vorschriften nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB) in folgendem Umfang erteilt:

- Nichteinhaltung der im Bebauungsplan F1392 festgesetzten Fluchtlinie.

IV. Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Seite
I.	Tenor	1
I.1	Gesamtumfang des Vorhabens	2
I.2	Umfang der 1. Teilgenehmigung	2
I.3	Von der 1. Teilgenehmigung nicht erfasste Genehmigungen und Anlagenteile	3
I.4 - 1.7	Vorbehalte, Kosten	4
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	5
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	5
IV.	Inhaltsverzeichnis	5
V.	Antragsunterlagen	7

Nr.	Bezeichnung	Seite
VI.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG für die Bauphase	7
VI.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	7
VI.2	Kampfmittelräumung	8
VI.3	Baurecht	8
VI.4	Brandschutz	9
VI.5	Bodenschutz	10
VI.6	Grundwasser	12
VI.7	Abfall	12
VII.	Nebenbestimmungen zur Absicherung der Prognoseentscheidung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	13
VII.1	Lärmschutz	13
VII.2	Elektromagnetische Felder (EMF)	15
VII.3	Abfallanfall beim Betrieb	16
VIII.	Begründung	16
VIII.1	Rechtsgrundlagen	16
VIII.2	Anlagenabgrenzung	17
VIII.3	Genehmigungshistorie	17
VIII.4	Verfahrensablauf	17
VIII.4.1	Genehmigungsverfahren zur 1. Teilgenehmigung	17
VIII.4.2	Genehmigungsverfahren zur 2. Teilgenehmigung	18
VIII.4.2.1	Antragsgegenstand	18
VIII.4.2.2	Vollständigkeit der Antragsunterlagen	20
VIII.4.2.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	20
VIII.4.2.4	Öffentliche Bekanntmachung	21
VIII.4.2.5	Beteiligung der Fachbehörden	21
VIII.5	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	22
VIII.5.1	Berechtigtes Interesse, § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG	22
VIII.5.2	Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung, § 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG	22
VIII.5.3	Vorläufige Beurteilung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	26
VIII.5.4	Intendiertes Ermessen	27
VIII.6	Zusammenfassende Beurteilung	27
IXI	Kostenentscheidung	28
X	Rechtsbehelfsbelehrung	28
	Anhänge	

V. Zugehörige Unterlagen

Dem Antrag auf 2. Teilgenehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 31. März 2023
2. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis mit Ergänzungen vom 9. Mai 2023, 15. Mai 2023, 13. Juli 2023, 9. August 2023, 11. August 2023 und 29. August 2023.
Das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist in Anhang 1 aufgeführt.

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG für die Bauphase

VI.1 Allgemeines

VI.1.1

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Abschnitt V genannten Unterlagen zu ändern, soweit im Folgenden oder in weiteren Teilgenehmigungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Abschnitten VI und VII. einerseits und den in Abschnitt V genannten Unterlagen, so gelten erstere.

VI.1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des vollziehbaren Bescheides sowie der dazugehörenden in Ziffer V aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort bzw. an der Baustelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

VI.1.3

Der Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F, Dezernat 43.1 „Immissionsschutz-Energie, Lärmschutz“ (im Folgenden RPDa Dez. IV/F 43.1) in elektronischer Form unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung zwei Wochen vorher anzuzeigen (E-Mail-Adresse: Poststelle_IV_F@rpda.hessen.de). Baubeginn ist der Beginn der Erdarbeiten.

VI.1.4

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber ab Unanfechtbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

VI.1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse sowie der 1. Teilgenehmigung gelten fort, soweit im Tenor der 2. Teilgenehmigung keine Änderungen vorgenommen wurden (z.B. Abmessungen der Gebäude) oder im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

VI.2 Kampfmittelräumung

Hinweis

Die Auflage VI.3.1 aus der 1. Teilgenehmigung vom 27. April 2023 (GZ.: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/14-2020/26) ist weiterhin zu beachten, d.h. vor Beginn der Bauarbeiten hat eine systematische Sondierung auf Kampfmittel zu erfolgen.

VI.3 Baurecht

VI.3.1 Bedingung

Die abgestimmte Gestaltung der äußeren Hülle für das Kesselhaus inkl. endabgestimmtem Fassadenkonzept ist Antragsgegenstand einer späteren Teilgenehmigung. Sollten bis zu weiteren Teilbaugenehmigung noch nicht alle Details der Fassadengestaltung des Kesselhauses endabgestimmt worden sein, können im Rahmen zukünftiger Teilbaugenehmigungen nur die Fassadenteile beantragt und ausgeführt werden für deren Gestaltung im Vorfeld bereits ein Konsens erzielt wurde.

VI.3.2 Aufschiebende Bedingung

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der vom beauftragten Prüferingenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

VI.3.3 Auflagenvorbehalt

Ergibt sich aufgrund der Prüfung der Standsicherheitsnachweise noch Regelungsbedarf, behält sich die Bauaufsicht Frankfurt noch nachträgliche ergänzende Nebenbestimmungen vor.

VI.3.4 Hinweis

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsicht Frankfurt unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen (siehe Anhang 2).

VI.4 Brandschutz

VI.4.1 Auflage

Die im Protokoll 11368-22-E-2195 vom 17. Juli 2023, erstellt durch die Hagen Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH, definierten Maßnahmen, sind alle umzusetzen (siehe Anhang 3).

VI.4.2 Auflage

Zu Formular 16/1.1, 2. Löschwasserversorgung Schaltanlagegebäude:

Die Löschwasserversorgung zur Durchführung von wirksamen Löscharbeiten wird über das Fließgewässer Main definiert. Zur Gewährleistung des erforderlichen Nennfördevolumens ist der Branddirektion Frankfurt die gesamte Löschwassermenge (192 m³/h) spätestens bis zum Beginn der Umsetzung zur 2. Teilbaugenehmigung nachzuweisen (Sachverständigennachweis gemäß TPrüfV Hessen). Die Hydranten sind in einem Abstand zueinander von maximal 120 Metern zu errichten. Hierbei ist zu beachten, dass kein Hydrant weiter als 60 Meter von der „Feuerwehr-Bewegungsfläche“ entfernt liegt. Die beschriebenen Pumpen müssen redundant ausgeführt sein. Die Pumpen sind an die Sicherheitsstromversorgung anzuschließen.

VI.4.3 Auflage

Zu Formular 16/1.1, 2. Löschwasserversorgung Kesselhaus und Generatorhaus:

Die Löschwasserversorgung zur Durchführung von wirksamen Löscharbeiten wird über das Fließgewässer Main definiert. Zur Gewährleistung des erforderlichen Nennfördevolumens ist der Branddirektion Frankfurt die gesamte Löschwassermenge (192 m³/h) unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Umsetzung zur 2. Teilbaugenehmigung nachzuweisen (Sachverständigennachweis gemäß TPrüfV Hessen). Die Hydranten sind in einem Abstand zueinander von maximal 120 Metern zu errichten. Hierbei ist zu beachten, dass kein Hydrant weiter als 60 Meter von der „Feuerwehr-Bewegungsfläche“ entfernt liegt. Die beschriebenen Pumpen müssen redundant ausgeführt sein. Die Pumpen sind an die Sicherheitsstromversorgung anzuschließen.

Hinweis: Das Kessel- und Generatorhaus liegt parallel zur Gutleutstraße. Die Branddirektion Frankfurt geht davon aus, dass die Löschwasserversorgung unter Einbindung des öffentlichen Trinkwassernetzes, nachgewiesen werden muss.

VI.4.4 Auflage

Zu Formular 16/1.2, 8. Löscheinrichtungen:

Im Generator- und Kesselhaus, im Erdgeschoss sind die Wasserentnahmestellen als Wandhydranten nach DIN 14461-1/DIN EN 671-1, als Typ F mit formstabilen Schlauch auszuführen. In den aufgehenden Ebenen sind Löschwasser-Entnahmeeinrichtungen an Steigleitungen nass vorzusehen. Die Anlagen sind flächendeckend auszuführen. Die Verortung der Entnahmestellen sind mit der Branddirektion Frankfurt abzustimmen.

VI.4.5 Auflage

Zu Formular 16/1.2, Seite 11, 9. Löschwasserrückhaltung:

Die Löschwasserrückhaltung ist in einer späteren Teilgenehmigung detailliert zu beschreiben.

VI.4.6 Auflage

Zu Formular 16/1.2, Seite 10, 5. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen:

Bei Auslösung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen müssen die erforderlichen Zuluftöffnungen zeitgleich geöffnet werden.

VI.4.7 Hinweis:

Bauliche und technische Änderungen, die sich aus der Forstschreibung des Bauvorhabens ergeben und brandschutztechnische Relevanz haben, sind der Branddirektion Frankfurt erneut zur Bewertung vorzulegen. Die Ausführungsplanung der sicherheitsrelevanten Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. die Brandmeldeanlage, die Löschanlagen, die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, sind mit der Branddirektion Frankfurt im Vorfeld vor der Installation abzustimmen.

VI.5. Bodenschutz

VI.5.1 Auflage

Sofern bauvorlaufend neue Gründungsuntersuchungen bzw. neue Untersuchungen zur Abfalleinstufung durchgeführt werden, so sind die Untersuchungsergebnisse dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 Bodenschutz (im Folgenden RPDa Dez. IV/F 41.5), zur Informationsverdichtung aufgrund der Grundwasserschäden im Umfeld, in elektronischer Form unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung vorzulegen (E-Mail-Adresse: Poststelle_IV_F@rpda.hessen.de).

VI.5.2 Auflage

Werden bei den Erdarbeiten Auffälligkeiten oder Verunreinigungen festgestellt, ist von einem in Altlastenfragen qualifizierten Gutachter eine organoleptische Ansprache vorzunehmen und ggf. Probenahme und Analyse zu veranlassen.

Der Sachverhalt ist dem RPDa Dez. IV/F 41.5, unverzüglich unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen (E-Mail-Adresse: Poststelle_IV_F@rpda.hessen.de).

VI.5.3 Auflage

Im Zuge der Bauarbeiten eventuell freigelegtes, verunreinigtes Bodenmaterial, von dem weitere Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser verlagert werden können, ist während und nach den Aushubarbeiten vor Niederschlag zu schützen bzw. zu sichern. Ausgasungen leichtflüchtiger Stoffe sind durch geeignete Abdeckung wirksam zu unterbinden.

VI.5.4 Auflage

Für die Entsorgung, Einstufung und Verwertung des anfallenden Materials siehe Auflagen und Hinweise in Ziffer VI.7.

VI.5.5 Auflage

Nach Abschluss eventueller Sanierungsmaßnahmen ist durch den begleitenden Gutachter eine Dokumentation zu erstellen, in der die durchgeführten Maßnahmen, Lagepläne, Aushubdaten und Analyseergebnisse enthalten sind. Der Bericht ist dem RPDa Dez. IV/F 41.5, zur Prüfung vorzulegen (per E-Mail unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung, E-Mail-Adresse: Poststelle_IV_F@rpda.hessen.de).

VI.5.6 Hinweis

Im Rahmen der Baumaßnahme ist ein Rückbau der Grundwassermessstelle GWM 124/2 notwendig, die zur Grundwasserüberwachung genutzt wird. Es ist die Errichtung einer Ersatzmessstelle durch den Überwachungspflichtigen vorgesehen.

Der Errichtung einer neuen Grundwassermessstelle und dem Rückbau der Grundwassermessstelle GWM 124/23 wurde mit Bescheid vom 20.07.2023, Az.: RP DA- Dez. IV/F 41.5-89a 63.63/124-2020/12 unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

VI.5.7 Hinweis

Nach den vorliegenden Unterlagen ist eine Wasserhaltung im Zuge des Neubaus nicht vorgesehen. Sollte sich abweichend von der derzeitigen Planung das Erfordernis einer Wasserhaltung ergeben, so ist aufgrund der bekannten Grundwasserbelastung und der Schadensfälle im Umfeld das RPDa Dez. IV/F 41.5 frühzeitig zu benachrichtigen.

VI.6. Grundwasser

Hinweis

Falls entgegen der derzeitigen Erkenntnisse eine Grundwasserhaltung notwendig werden sollte, ist die entsprechende Genehmigung rechtzeitig beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 - Grundwasser - zu beantragen. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wird in einem separaten Verfahren erteilt.

VI.7. Abfall

VI.7.1 Auflage

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2 Abfallwirtschaft West, im Folgenden RPDa Dez. IV/F 42.2) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten im Bauschutt oder Bodenaushub zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.

VI.7.2 Auflage

Material, auch aus räumlich kleineren Schadensbereichen, ist von geringer belastetem Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfractionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

VI.7.3 Hinweis (s. auch Nebenbestimmung VI.5.4)

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 1. August 2023 gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) sind damit abgelöst.

Davon nicht berührte Anforderungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 1. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind weiterhin zu beachten. Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt> zu erhalten.

Gemäß § 22 Ersatzbaustoff-Verordnung (EBV) ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern (m³) sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem örtlich zuständigen Abfalldezernat RPDa Dez. IV/F 42.2 vom Verwender anzuzeigen.

VII. Nebenbestimmungen zur Absicherung der Prognoseentscheidung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

VII.1 Lärmschutz während des Betriebes

Die Nebenbestimmungen VII.3 der 1. Teilgenehmigung vom 27. April 2023, GZ.: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/14-2020/26 entfallen und werden durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt:

VII.1.1 Auflage

Die in der Geräuschimmissionsprognose Bericht Nr. M174654/01 „Heizkraftwerk West: Geräuschimmissionsprognose zum Antrag auf Erteilung einer 2. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des HKW West durch Errichtung und Betrieb von zwei Gasturbinen mit zusatzgefeuerten Abhitzedampferzeugern in neu zu errichtenden Anlagengebäuden sowie zweier Gegendruck-Dampfturbinen im Bestand (Kurztitel KEP)“ vom 30. März 2023 der Müller-BBM GmbH ist Bestandteil der BImSchG-Genehmigung.

VII.1.2 Auflage

Die in der in VII.1.1 genannten Prognose zugrunde gelegten Ausgangswerte und Randbedingungen, wie z.B. Schallleistungspegel und Emissionsdaten, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen, sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist ein Nachweis zu erbringen, dass die beschriebenen Immissionsrichtwertunterschreitungen an den festgelegten Immissionsorten und der Stand der Lärmschutztechnik auch dann eingehalten werden.

VII.1.3 Auflage

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist dem RPDA Dez. IV/F 43.1 mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung anzuzeigen (E-Mail-Adresse: Poststelle_IV_F@rpda.hessen.de).

VII.1.4 Auflage

Die Geräuschemissionen der stationären Anlagenteile/Aggregate dürfen an den Immissionsorten nicht impuls-, ton- und informationshaltig sein und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen.

VII.1.5 Auflage

Die schalltechnische Detailplanung sowie die Errichtung der geänderten Anlagenteile ist durch einen Sachverständigen zu begleiten (Dies kann auch der Sachverständige sein, der die Prognose für die Antragsunterlagen erstellt hat, während der Bauphase beratend oder z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig ist).

Spätestens zur Inbetriebnahme des geänderten Heizkraftwerkes ist durch den Sachverständigen gegenüber dem RPDa Dez. IV/F 43.1 zu bescheinigen, dass die Anlage hinsichtlich der schalltechnischen Anforderungen den Vorgaben des unter VII.1.1 genannten Gutachtens entspricht.

VII.1.6 Auflage

Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind Geräuschimmissionsmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschanteil an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA Lärm durchzuführen.

Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten nachts zu ermitteln.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Behörde einen anderen Zeitrahmen für die Messungen festlegen.

Der Umfang der Messung und ggf. die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens sind in jedem Fall mindestens zwei Wochen vor Beginn der Messungen mit dem RPDa Dez. IV/F 43.1 Lärmschutz, abzustimmen und festzulegen.

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens zwei Monate nach erfolgter Messung dem RPDa Dez. IV/F 43.1 in elektronischer Form unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung zu übersenden (E-Mail-Adresse: Poststelle_IV_F@rpda.hessen.de).

Es ist nicht zulässig, für die in dieser Nebenbestimmung geforderten Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

VII.1.7 Hinweis

Für die nächstgelegene Nachbarbebauung existieren gemäß Bebauungsplan folgende Gebietseinstufungen.

IO 1 (Universitätsklinik, Theodor-Stern-Kai 7, Haus 23A) Krankenhäuser u. Pflegeanstalten
IO 2 (Alten- und Pflegeheim, Gutleutstraße 317-319) Krankenhäuser u. Pflegeanstalten

IO 3 (Universitätsklinik, Heinrich-Hoffmann-Straße 5)	Krankenhäuser u. Pflegeanstalten
IO 4 (Wohnen, Heilbronner Straße 7)	Allgemeines Wohngebiet (WA)
IO 5 (Wohnen, Zanderstraße 10)	Allgemeines Wohngebiet (WA)
IO 6 (Wohnen, Karpfenweg 24)	Allgemeines Wohngebiet (WA)
IO 7 (Gewerbe, Rotfeder-Ring 9)	Gewerbegebiet (GE)
IO 8 (Wohnen, SWH Sommerhoffpark, Nordseite)	Mischgebiet (MI)
IO 9 (Wohnen, SWH Sommerhoffpark, Südseite)	Mischgebiet (MI)
IO 10 (Wohnen, Turm West Sommerhoffpark)	Mischgebiet (MI)

Im Einwirkungsbereich des Heizkraftwerks sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen gem. Nr. 6.1 der TA Lärm zulässig:

0,5 m außerhalb, in der Mitte der geöffneten Fenster, der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 (z.B. Wohn- und Schlafräume, Büros)

Für Gewerbegebiete (GE) sind die folgenden Immissionsrichtwerte heranzuziehen:

tags (6 bis 22 Uhr)	65 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	50 dB(A)

Für Mischgebiete (MI) sind die folgenden Immissionsrichtwerte heranzuziehen:

tags (6 bis 22 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	45 dB(A)

Für Allgemeine Wohngebiete (WA) sind die folgenden Immissionsrichtwerte heranzuziehen:

tags (6 bis 22 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	40 dB(A)

Für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten (KU) sind die folgenden Immissionsrichtwerte heranzuziehen:

tags (6 bis 22 Uhr)	45 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	35 dB(A)

VII.2 Elektromagnetische Felder (EMF)

VII.2.1 Auflage

Im Rahmen einer folgenden Teilgenehmigung sind Untersuchungen zur Bewertung der elektro-magnetischen Felder der Anlagen und Anlagenteilen im Geltungsbereich der 26. BImSchV und der Wechselwirkungen zu relevanten, benachbarten elektromagnetischen

Feldern (z. B. von anderen Niederfrequenzanlagen und Hochfrequenzanlagen) durchzuführen und die Auswirkungen und Maßnahmen sind detailliert darzustellen.

VII.3 Abfallanfall beim Betrieb

VII.3.1 Auflage

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (RPDa Dez. IV/F 42.2) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

VII.3.2 Auflage

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem RPDa Dez. IV/F 42.2 bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

VII.3.3 Hinweis

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

VII.3.4 Hinweis

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger nach § 24 Abs. 1- 3 sowie 6 NachwV i.V.m. §49 Abs. 3-5 KrWG wird hingewiesen.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt → Abfall → Entsorgungswege → Abfallerzeuger) heruntergeladen werden.

VIII. Begründung

VIII.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von §§ 8, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG (ImSchZuV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt/M., Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt/M.

VIII.2 Anlagenabgrenzung

Die Anlagenabgrenzung bleibt, wie im 1. Teilgenehmigungsbescheid vom 30. März 2020 beschrieben, bestehen.

VIII.3 Genehmigungshistorie

Die letzten wesentlichen Änderungen des bestehenden Heizkraftwerks West wurden wie folgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt:

- Abschließende 4. Teilgenehmigung zur Wesentlichen Änderung des HKW West durch Errichtung und Betrieb von drei gasgefeuerten Hilfsdampferzeugern mit einer Feuerungswärmeleistung von 78,68 MW unter Verzicht auf den dritten Hilfsdampferzeuger (und weitere Einrichtungen dazu); berechtigt zum Betrieb der in der 1.-3.TG errichteten Anlagen vom 16. August 2016, Az.: IV/F43.1-0631/12- Gen9(4)/14,
- Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Ammoniaklagers durch Umsetzung technischer Maßnahmen zur Verringerung des Achtungsabstandes sowie Maßnahmen zur Umsetzung der Störfallverordnung vom 8. Februar 2017, Az.: IV/F43.1-631/12 Gen 34/15,
- 1. Teilgenehmigungsbescheid vom 27. April 2023, GZ.: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/14-2020/26.

VIII.4 Verfahrensablauf

VIII.4.1 Genehmigungsverfahren zur 1. Teilgenehmigung

Die Mainova AG, Solmsstraße 38, D-60623 Frankfurt am Main, hat am 28. Januar 2022 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG den Antrag auf Änderung des Heizkraftwerks West durch Errichtung und Betrieb von zwei Gasturbinenanlagen mit Abhitze-Dampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils max. 164 MW für die Gasturbine und je max. 30 MW für den Abhitze-Dampferzeuger, eines erdgasbefeuelten Spitzenlastdampferzeugers mit einer FWL von 39,33 MW sowie der zusätzlich erforderlichen Anlagen- und Prozesstechnik zur Einbindung in die bestehende Gesamtanlage, gestellt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach §§ 8, 16 Abs. 1 BImSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die UVP der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens - und somit auch der 2. Teilgenehmigung - ein.

Die 1. Teilgenehmigung wurde am 27. April 2023, Gz.: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/14-2020/26, erteilt.

Die 1. Teilgenehmigung berechtigt ausschließlich:

- zum Aushub,
- zur Baugrundverbesserung und
- zur Gründung für den geplanten Neubau zweier GT-AHDE-Blöcke mit je einer Gasturbine und Abhitzedampferzeuger.

Weiterhin wurde Folgendes festgestellt:

- Das beantragte Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.
- Das beantragte Vorhaben ist in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht bezüglich Luftschadstoffe, Energieeffizienz, Lärm und Erschütterungen unter Beachtung der Nebenbestimmungen in VII.2 und VII.3 genehmigungsfähig.
- Das beantragte Vorhaben ist hinsichtlich des Abfallrechtes unter Beachtung der Nebenbestimmungen in VI.7 und VII.6 genehmigungsfähig.
- Das beantragte Vorhaben ist aus naturschutzfachlicher Sicht unter Beachtung der Nebenbestimmungen in VII.5 genehmigungsfähig.
- Im Hinblick auf die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG hat eine vorläufige Gesamtbeurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Änderung am vorgesehenen Standort keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

VIII.4.2 Genehmigungsverfahren zur 2. Teilgenehmigung

VIII.4.2.1 Antragsgegenstand

Die Mainova AG, Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main hat am 31. März 2023 gemäß §§ 8, 16 Abs. 1 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer 2. Teilgenehmigung auf Änderung des HKW West durch Errichtung und Betrieb von zwei Gasturbinenanlagen mit Abhitzedampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils max. 164 MW für die Gasturbine und je max. 30 MW für den Abhitze-Dampferzeuger, eines erdgasbefeuerten Spitzenlastdampferzeugers mit einer FWL von 39,33 MW sowie der zusätzlich erforderlichen Anlagen- und Prozesstechnik zur Einbindung in die bestehende Gesamtanlage, gestellt.

Die 2. Teilgenehmigung berechtigt ausschließlich:

- zu folgenden baulichen Maßnahmen nach § 69 HBO:
 - Errichtung des Maschinenhauses zur Einhausung von zwei Gasturbinen inkl. Nebenkomponenten
 - Errichtung des Schaltanlagegebäudes inkl. Transformatorenboxen und Treppenturm Kesselhaus
 - Gründung Gaskompressorengelände/ -stahlbau

- zur Durchführung der Anzeigen der Änderungen zu den im Rahmen der 1.TG genehmigten baulichen Maßnahmen und ersetzt die entsprechenden Planunterlagen der 1. Teilgenehmigung.

Folgende Genehmigungen und Anlagenteile werden von dieser Teilgenehmigung nicht erfasst und sind in späteren Teilgenehmigungen zu beantragen:

- Bauliche Maßnahmen nach § 69 HBO:
 - Kesselhaus zur Einhausung von zwei Abhitze-Dampferzeuger und Nebenkomponten
 - Speisewasserpumpengebäude (Erweiterung des Kesselhauses zur Aufstellung von Nebenkomponten)
 - Gasanlagegebäude
 - GIS-Gebäude;
- Außenanlagen;
- Fassaden- und Begrünungskonzept für die Gesamtanlage;
- Errichtung der maschinentechnischen Komponenten (Betriebseinheiten);
 - zwei Gasturbinen
 - zwei Abhitze-Dampferzeuger
 - Rückkühlanlagen
 - Schaltanlagen und Transformatoren
 - Gaskompressoren
 - weitere Nebenanlagen
 - zwei Dampfturbinen im Bestand
- Erlaubnis für Dampfkesselanlagen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV (Errichtung);
- Anzeige nach § 40 AwSV für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
- Anzeige/ Genehmigung nach § 38 HWG i. V. m. IndV (Hessen) und AbwV in Verbindung mit baulichen Maßnahmen im Bestand (bspw. Maschinenhaus 1, Kesselhaus 5);
- Anzeigen der Änderungen zu den im Rahmen der 1. und 2. Teilgenehmigung genehmigten baulichen Maßnahmen;
- Betrieb der im Rahmen der 2. Teilgenehmigung errichteten Anlagen und Betriebseinheiten inkl. Probetrieb und Übergangsbetrieb;
- Erlaubnis für Dampfkesselanlagen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV (Betrieb);
- Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 TEHG;
- Alle Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der beantragten verfahrens-/maschinentechnischen Anlagen erforderlich (Probetrieb und Übergangsbetrieb);
- den Betrieb der geänderten Anlage.

Mit Antrag vom 31. März 2023 und am 7. Juli 2023 konkretisiert, hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt. Dieser umfasst

- die Errichtung des Schaltanlagegebäudes inkl. Transformatorenboxen und Treppenturm Kesselhaus.

Die Fachdezernate und Fachbehörden wurden am 10. Mai 2023 um Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Stellungnahme, auch zum Antrag nach § 8a BImSchG gebeten.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung war am 22. September 2023 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

VIII.4.2.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen erfolgte am 14. September 2023 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt.

VIII.4.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Heizkraftwerkes West handelt es sich um ein unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes UVP-pflichtiges Vorhaben der Spalte 1.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur 1. Teilgenehmigung beinhaltet eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die die Auswirkungen des Gegenstands der 1. Teilgenehmigung sowie auch der Errichtung der restlichen Anlagenteile und des Betriebs der insgesamt beantragten geänderten Anlage beinhaltet.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung im 1. Teilgenehmigungsverfahren für das Gesamtvorhaben ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Umwelteinwirkungen des Gegenstandes der 2. Teilgenehmigung (Baumaßnahmen) auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter wurden in der Umweltverträglichkeitsprüfung der 1. Teilgenehmigung umfassend behandelt und beurteilt. Eine gegenüber der 1. Teilgenehmigung zu ergänzende Einzelfallprüfung war nicht erforderlich.

VIII.4.2.4 Öffentliche Bekanntmachung

Das Teilvorhaben hält den Rahmen des durch die 1. Teilgenehmigung zugelassenen Umfangs des Gesamtvorhabens ein.

Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu befürchten, sodass entsprechend dem § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen war.

VIII.4.2.5 Beteiligung der Fachbehörden

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt,
 - Stadtplanungsamt, hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
 - Bauaufsichtsamt, hinsichtlich baurechtlicher Belange,
 - Branddirektion, hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange,
 - Umweltamt, hinsichtlich allgemeiner umweltrechtlicher Belange,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat IV/F 41.1 Grundwasser, hinsichtlich Grundwasserschutz,
 - Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz, hinsichtlich wasserrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz, hinsichtlich Altlasten und Bodenschutz,
 - Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West, hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz, hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung, Lärmschutz und EMF),
 - Dezernat IV/F 65 Arbeitsschutz, hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik sowie der Anforderungen an Dampfkessel.

VIII.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

VIII.5.1 Berechtigtes Interesse, § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Genehmigung ihres Vorhabens in mehreren Teilgenehmigungen. Sowohl das Genehmigungsverfahren als auch die Errichtung erstrecken sich wegen der Komplexität und des Umfangs über einen Zeitraum, der bei einer Gesamtbetrachtung und -genehmigung zu erheblichen Verzögerungen bei der Fertigstellung und Inbetriebnahme führen würde. Die termingerechte stufenweise Realisierung des Vorhabens soll dadurch sichergestellt werden. Die geplante Bauzeit mit den langen Lieferzeiten für die Komponenten setzen ein zeitlich gestaffeltes Bauverfahren voraus, das auch durch den Genehmigungsablauf entsprechend zu begleiten ist. Im Falle von Verzögerungen können wirtschaftliche Risiken minimiert werden.

Auch besteht ein öffentliches Interesse, das sich in der Sicherung der Fernwärmeversorgung der Stadt Frankfurt am Main im Zusammenhang mit dem Fernwärmekonzept für die Erzeugungsstandorte der Mainova AG begründet.

Die Erteilung der 2. Teilgenehmigung ist eine Konkretisierung dieses bestehenden Interesses der Mainova AG. Demzufolge ist auch ihr berechtigtes Interesse im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu bejahen.

VIII.5.2 Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der 2. Teilgenehmigung, § 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.

Planungsrecht

Das Vorhaben der Antragstellerin Mainova AG beschränkt sich auf Änderungen innerhalb des Betriebsgeländes des bestehenden Heizkraftwerks West. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies betrifft sowohl die hier beantragte 2. Teilgenehmigung als auch die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage.

Der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 legt am Standort des Heizkraftwerks West eine „Fläche für Versorgungsanlagen Bestand“ fest. Der Standort ist zudem im RPS/RegFNP 2010 mit dem Symbol für eine „Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk Bestand“ gekennzeichnet.

Der vorgesehene Ersatz der derzeit in Betrieb befindlichen beiden Steinkohleblöcke durch Gasturbinen unter starker Reduzierung des Schadstoffausstoßes entspricht dem Grundsatz G8-3 RPS/RegFNP 2010, nach welchem Großkraftwerke (mehr als 200 MW) nur erweitert werden sollen, wenn sich aus dieser Maßnahme in der Gesamtbetrachtung ökologische Vorteile ergeben.

Das Vorhaben entspricht außerdem dem Grundsatz G8-5 des RPS/RegFNP 2010. Demnach sind die in den Oberzentren bestehenden Fernwärmeversorgungen zu modernisieren, in Anlehnung an bestehende Netze und Erzeugungsanlagen auszubauen und untereinander zu verknüpfen.

Das Stadtplanungsamt hat dem Vorhaben zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde erteilt.

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen keine Bedenken gegen Bau/Änderung der Anlage vorgetragen haben.

Zur Bedingung VI.3.1

Die Bedingung VI.3.1 stellt sicher, dass nur Fassadenteile ausgeführt werden können, für deren Gestaltung im Vorfeld bereits ein Konsens erzielt wurde.

Um der Fassadengestaltung angemessene Verbindlichkeit in der folgenden Detailplanung und Antragsstellung zur dritten Teilgenehmigung zu verleihen, war die Formulierung einer Bedingung zur Umsetzung eines Fassaden-Gestaltungskonzeptes im Sinne der städtebaulichen Entwicklung erforderlich. Die Bedingung gestattet die Erteilung der 2. Teilgenehmigung und ermöglicht die genehmigungsfähige Planung der Gebäudehüllen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Die vorgestellten Konzepte lassen die Fassadengestaltung bisher genehmigungsfähig erscheinen.

Zur aufschiebenden Bedingung VI.3.2

Die aufschiebende Bedingung VI.3.2 stellt sicher, dass mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn die geprüfte Statik vorliegt.

Zum Auflagenvorbehalt VI.3.3

Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise wurde durch die Bauaufsicht beauftragt. Diese ist noch nicht abgeschlossen.

Ergänzungen oder Korrekturen werden an den Prüflingenieur weitergeleitet.

Falls sich aufgrund der Prüfung der Standsicherheitsnachweise noch Regelungsbedarf ergibt, kann im Rahmen nachträglicher Nebenbestimmungen diesen nachgekommen werden.

Die Zustimmung der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt liegt mit E-Mail vom 6. November 2023 vor.

Der Befreiungsantrag zur Nichteinhaltung der im Bebauungsplan F1392 festgesetzten Fluchtlinie wurde geprüft. Die Voraussetzungen für die Befreiung von bauplanungsrechtlichen Vorschriften nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB) für die Nichteinhaltung der im Bebauungsplan F1392 festgesetzten Fluchtlinie liegen vor.

Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen eine 2. Teilgenehmigung. Nach der vorläufigen Prüfung bestehen gegen eine Genehmigung auf Errichtung und Betrieb der gesamten Anlage aus bodenschutzrechtlicher Sicht derzeit keine unüberwindlichen Hindernisse.

Grundwasser

Die geplante Anlage befindet sich außerhalb von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Insofern ist keine entsprechende Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Die nun geplanten Maßnahmen tangieren laut Antragsunterlagen das Grundwasser nicht. Die Gründung des Gaskompressorengebäudes ist als Flachgründung mit Bodenplatte geplant. Aufgrund der geplanten Flachgründung wird davon ausgegangen, dass keine Grundwasserhaltung notwendig sein wird. Eine solche ist in den Antragsunterlagen nicht erwähnt.

Es wurde ein Hinweis aufgenommen, falls entgegen der derzeitigen Erkenntnisse eine Grundwasserhaltung notwendig werden sollte. In diesem Falle ist die entsprechende Genehmigung rechtzeitig beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 - Grundwasser - zu beantragen. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis würde in einem separaten Verfahren erteilt werden.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken. Auch stehen keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegen.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Gewerbliches Abwasser:

Ein Antrag auf Änderung der bestehenden Genehmigung gemäß § 58 WHG zur Einleitung von gewerblichem Abwasser (Abwasserverordnung (AbwV) Anhang 31) in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Frankfurt soll erst in der 3. Teilgenehmigung bzw. als separates wasserrechtliches Verfahren beantragt werden.

Die neue Einleiteerlaubnis zur Einleitung von gewerblichem Abwasser und Kühlwasser in den Main wird ebenfalls als separates Erlaubnisverfahren beantragt werden.

Hinsichtlich der Belange des „Gewerblichen Abwassers“ ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen in die 2. Teilgenehmigung nicht erforderlich.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Der Antrag auf Errichtung und Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt erst in der 3. Teilgenehmigung.

Hinsichtlich der Belange „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ sind keine Nebenbestimmungen in die 2. Teilgenehmigung aufzunehmen.

Nach einer vorläufigen Beurteilung im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage ergaben sich in Bezug auf die Belange des gewerblichen Abwassers und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse, die den Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die Nebenbestimmungen ergeben aufgrund § 7 -Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft-, § 9 -Getrennhalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot- und § 15 - Grundpflichten der Abfallbeseitigung- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG).

Unter Beachtung der in Abschnitt VI.7 und VII.3 aufgenommenen Nebenbestimmungen bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist der Umfang der 2. Teilgenehmigung genehmigungsfähig.

VIII.5.3 Vorläufige Beurteilung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Genehmigungsbehörde stehen der Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung der weiteren Anlagenteile und den Betrieb der gesamten Anlage derzeit keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Ihrer Beurteilung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde in der 1. Teilgenehmigung die in Kapitel VII. bereits verbindlich festgesetzten Nebenbestimmungen für die später zu erteilende Betriebsgenehmigung zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen.

Für die Bereiche Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz, Abfallentsorgung und Energieeffizienz wurde - wie beantragt - schon in der 1. Teilgenehmigung eine abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen (Nr. I.5 bleibt unberührt).

Auch eine Prüfung der im Antrag zur 2. Teilgenehmigung beantragten Änderungen hinsichtlich des Lärmschutzes ergab, dass die Genehmigungsvoraussetzungen diesbezüglich weiterhin vorliegen.

Nach Prüfung des Antrages werden die Betreiberpflichten sowohl im Hinblick auf die zur Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG einzuhaltenden Emissionswerte als auch im Hinblick auf die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG einzuhaltenden Immissionswerte eingehalten bzw. weit unterschritten. Auch hinsichtlich der Einhaltung der weiteren Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BImSchG liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor. Bei der Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes sind keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse erkennbar.

Die Beurteilung der beantragten Änderung im Einzelnen:

Lärmschutz

Die für den Antrag auf Erteilung der 1. Teilgenehmigung durch Müller-BBM erstellte Geräuschimmissionsprognose wurde für den Antrag auf 2. Teilgenehmigung auf Grundlage des aktuellen Planungsstands der Anlagen aktualisiert (Geräuschimmissionsprognose Bericht Nr. M174654/01 der Müller-BBM GmbH vom 30. März 2023).

In Kapitel 4.5 der o.g. Geräuschimmissionsprognose werden die Änderungen im Planungsstand im Vergleich zur Geräuschimmissionsprognose für den Antrag auf 1. Teilgenehmigung beschrieben.

Die Anforderungen, die aus schalltechnischer Sicht an Anlagen und Bauteile zu stellen sind, wurden in o.g. Prognose formuliert.

Die dann zu erwartenden Immissionen der geänderten Gesamtanlage wurden prognostiziert. Anlagenbezogener Verkehr entsteht im Rahmen dieses Vorhabens nicht in nennenswertem Umfang und war deshalb nicht zu prognostizieren.

Das o.g. Gutachten wurde geprüft und ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

gen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Modernisierung des Heizkraftwerkes nicht zu erwarten sind.

Entsprechend der Nr. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2017 wird von hier aus die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der vorstehend genehmigten wesentlichen Änderung, betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI zur TA Lärm sind im Falle einer Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Schallimmissionen der geänderten Anlage unterschreiten die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsaufpunkten. Damit sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärm durch das beantragte Vorhaben nicht zu besorgen.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sowie auf den letzten Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 16.08.2016 und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Durch die Anpassung der Geräuschimmissionsprognose mussten auch die Nebenbestimmungen angepasst werden. Deshalb entfallen die Nebenbestimmungen VII.3 der 1. Teilgenehmigung vom 27. April 2023, GZ.: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/14-2020/26 und werden durch die Nebenbestimmungen VII.7.1 ersetzt.

Bei Beachtung der unter VII.7.1 aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Lärmschutzes keine Bedenken gegen das beantragte Projekt.

VIII.5.4 Intendiertes Ermessen

Gemäß § 8 BImSchG soll die Teilgenehmigung erteilt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Demnach hat die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, ob ein atypischer - vom Regelfall abweichender - Ausnahmefall vorliegt. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen atypischen Ausnahmefalls sind nicht ersichtlich.

VIII.6 Zusammenfassende Beurteilung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der 2. Teilgenehmigung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist konkret geprüft und bewertet worden. Sie entsprechen dem durch die 1. Teilgenehmigung festgelegten Rahmen.

Die vorläufige Beurteilung hat ergeben, dass der Errichtung und Betrieb des gesamten Vorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Auch liegt ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der 2. Teilgenehmigung vor.

Da die Voraussetzungen des § 8 Abs. Nr. 1-3 BImSchG somit vollumfänglich erfüllt sind, ist die 2. Teilgenehmigung aus diesen Gründen zu erteilen.

IX. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel,
Brüder- Grimm- Platz 1,
34117 Kassel**

Im Auftrag

Dr. Doris Schuldt

Anhänge:

Anhang 1: Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen

Anhang 2: Baustellenschild, Baubeginnanzeige, Anzeige der abschließenden Fertigstellung

Anhang 3: Protokoll 11368-22-E-2195 vom 17. Juli 2023

Anhang 4: Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Anhang 5: Antragsunterlagen

Anhang 1: Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis

Kapitel Nr.	Beschreibung	Datum/ Zeichnungsnr.	Bemerkung	Blatt-Zahl
1	Antragsschreiben			
1.0	Formloses Anschreiben			
1.1	<u>Formular 1/1 bis 1/2</u> 1/1 Antrag nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz	31.03.2023		5
	1/1.1 Zusätzliche Angaben zum An- trag auf Teilgenehmigung nach § 8 BlmSchG Teilgenehmigung	31.03.2023		5
	1/1.2 Angaben zum Antrag auf Zu- lassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG	31.03.2023		2
	1./1.4 Investitionskosten	31.03.2023		2
	1/2 Genehmigungsbestand der ge- samten Anlage	31.03.2023		10
2	Verzeichnis der Antragsunterlagen			
2.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	27.10.2023		9
2.2	Änderungsverzeichnis	27.10.2023		8
3	Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	31.03.2023		28
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Be- triebsgeheimnisse enthalten	04.07.2022	siehe 1.TG	1
5	Standort und Umgebung der Anla- ge			
5.1	Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000		siehe 1.TG	1
5.2	Werksplan - Gesamtanlage Über- sicht / Freiflächenplan, Maßstab 1 : 500	20.03.2023		2
5.3	Liegenschaftsplan, Maßstab 1 : 500		siehe 1.TG	1
5.4	Regionaler Flächennutzungsplan, Maßstab 1 : 50.000 mit Legende		siehe 1.TG	1
5.5	Beschreibung Standort und Umge-	12.06.2023		10

Kapitel Nr.	Beschreibung	Datum/ Zeichnungsnr.	Bemerkung	Blatt-Zahl
	bung			
5.6	Bebauungsplan - Auszug aus dem Auskunftssystem des Stadtplanungsamtes der Stadt Frankfurt		siehe 1.TG	1
5.7	Ansichten Block 11/12 und		Siehe Kap. 18.6	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung			
6.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Kraftwerksausbau	31.03.2023		24
6.2	<u>Formulare 6/1 bis 6/3</u> 6/1 Betriebseinheiten 6/2 Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä. 6/3 Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.		Siehe 1. TG	1
6.3	Aufstellungspläne	31.03.2023		4
6.3.1	Funktionsschema Gesamtanlage		Siehe 3. TG	1
6.3.2	Verfahrens-Schemata		Siehe 3. TG	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten			
7.1	<u>Formulare 7/1 bis 7/6</u> 7/1 Stoff-Eingänge 7/2 Stoff-Ausgänge 7/3 Zwischenprodukte 7/4 sonstige Abfälle und Abwässer 7/5 Maximaler Hold-up 7/6 Stoffdaten		Siehe 1. TG	1
7.2	Grundfließbild mit Stoffdaten		Siehe 1. TG	1
8	Luftreinhaltung			
8.1	<u>Formulare 8/1 bis 8/2</u> 8/1 Emissionsquellen und Emissionen 8/2 Abgasreinigungseinrichtung		Siehe 1.TG	1
8.2	Immissionsprognose (Müller BBM GmbH Bericht Nr. M161390/04)		Siehe 1.TG	1
8.3	Schornsteinhöhenberechnung (Müller BBM GmbH Bericht Nr. M161390/03)		Siehe 1.TG	1
8.4	Technischen Daten Gasturbinen (Betriebsgeheimnis)		Siehe 1.TG	1

Kapitel Nr.	Beschreibung	Datum/ Zeichnungsnr.	Bemerkung	Blatt-Zahl
9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung			
9.1	<u>Formulare 9/1 bis 9/2</u> 9/1 Verwertung von Abfällen 9/2 Beseitigung von Abfällen	31.03.2023		2
9.2	Beschreibung zu den Abfällen	21.01.2022		3
10	Abwasserentsorgung		Siehe 1.TG	1
10.1	Formular 10 Abwasserdaten		Siehe 1.TG	1
10.2	Beschreibung des Wasserhaushalts		Siehe 1.TG	1
10.3	Schema Wasserhaushalt		Siehe 1.TG	1
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	entfällt		1
12	Abwärmenutzung			
12.1	Formular 12; Feuerungsanlagen nach § 1 Nr. 1 KNV-V		Siehe 1.TG	1
12.2	Beschreibung der Abwärmenutzung		Siehe 1.TG	1
13	Lärm-Erschütterungen und sonstige Emissionen			
13.1	Prognose und Beurteilung der Geräuschemissionen und -immissionen während der Bauphase (MüllerBBM GmbH Bericht Nr. M166994/01)		Siehe 1.TG	1
13.2	Geräuschemissionsprognose (MüllerBBM GmbH Bericht Nr. M174654/01)	30.03.2023		64
13.3	Beschreibung der Geräusche, Erschütterungen und sonstigen Emissionen und Immissionen	04.07.2022	Siehe 1.TG	71
14	Anlagensicherheit, Betriebssicherheit			
14.1	<u>Störfallverordnung</u>		Siehe 1.TG	1
14.1 bis 14.1.3	<u>Formulare 14/1 bis 14/3</u> 14/1 Störfall-Stoffe in der beantragten Anlage 14/2 Störfall-Stoffe im Betriebsbereich 14/3 Land-use-planning		Siehe 1.TG	1
14.2	Beschreibung der Anlagensicherheit		Siehe 1.TG	1

Kapitel Nr.	Beschreibung	Datum/ Zeichnungsnr.	Bemerkung	Blatt-Zahl
	/ Anwendbarkeit der 12. BImSchV			
14.3	Betriebssicherheitsverordnung		Siehe 1.TG	1
14.3.1	Beschreibung des Umgangs und der Maßnahmen zur Sicherheit hinsichtlich Dampfesselanlagen brennbarer Flüssigkeiten Druckgasbehälter, Füllanlagen Druckbehälter explosionsgefährlichen Bereiche		Siehe 1. TG	
14.4	Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen Beschreibung des Umgangs und der Maßnahmen zur Sicherheit		Siehe 1. TG	1
14.5	IT und Datensicherung		Siehe 1. TG	1
15	Arbeitsschutz			
15.1	<u>Formulare 15/1 bis 15/3</u> 15/1 ArbStättV 15/2 GefahrstoffV 15/3 Sonstiges		Siehe 1. TG	1
15.2	Beschreibung zum Arbeitsschutz und zu Gefahrstoffen		Siehe 1. TG	1
16	Brandschutz			
16.1	<u>Formulare 16.1 für 2. TG erstmalig auszufüllen</u> 16/1.1 bis 16/1.4 Brandschutz Austauschseiten 16/1.1 Blatt 4 und 5 von 71 Austauschseiten 16/1.2 Blatt 10 und 11 von 71	28.08.2023 18.09.2023 18.09.2023		12
16.2	Brandschutzkonzept mit Plänen	31.07.2023		55
16.3	Siehe Anlage im BSK Fluchtwegeplan	31.07.2023	Verweis auf 16.2	1
16.4	Siehe Anlage im BSK Feuerwehrzufahrts- und Angriffsplan	31.07.2023	Verweis auf 16.2	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
	Inhalt			1
17.1	Formulare 17/1 und 17/2		Siehe 1. TG	1

Kapitel Nr.	Beschreibung	Datum/ Zeichnungsnr.	Bemerkung	Blatt-Zahl
	17/1 Vorblatt 17/2 Anzeige nach § 41 (1) HWG			
17.2	Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		Siehe 1. TG	1
17.3	Antrag mit Unterlagen auf Eignungsfeststellung	entfällt		
18	Bauantrag			
18.1	Bauvorlagen zu § 66 gemäß Bauvorlagenerlass: - Formular BAB 01	31.03.2023		3
18.1.1	Antrag auf Abweichungen, Befreiungen, Ausnahmen	27.07.2023		3
18.1.2	Nachweis der Bauvorlagenberechtigung Handelsregisterauszug / Hinweis zu ... und Handlungsvollmacht als Vertreter des Bauherrn. Nachweis der Bauvorlagenberechtigung (Hr. Krüger als Entwurfsverfasser)	31.03.2023	Siehe 1. TG	5
18.1.3	Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Baugrundstücks, Maßstab 1:5000	31.03.2023		2
18.1.4	Liegenschaftsplan		Siehe 1. TG	
18.1.5	Freiflächenplan bzw. Übersichtslageplan mit BE	20.03.2023	BE-Plan	3
18.1.6	Bauzeichnungen - Grundrisse Austausch Grundriss EG Seite 23 von 106 - Schnitte - Ansichten - Lageplan mit Darstellung des Umfanges 2. TG	28.08.2023 28.08.2023	M 1:100 M 1:200	21
18.1.7	Bau- und Nutzungsbeschreibung (formlos) - Baubeschreibung, inkl. Berechnungen - Übersicht der Änderungen aus der 1.TG	12.06.2023 12.06.2023		
18.1.8	Abstandsflächennachweis	12.06.2023		2
18.1.9	Berechnungen Maß der baulichen		entfällt	1

Kapitel Nr.	Beschreibung	Datum/ Zeichnungsnr.	Bemerkung	Blatt-Zahl
	Nutzung			
18.1.10	Berechnungen (umbauter Raum, Flächen / Herstellkosten)	31.03.2023	Teilweise Verweis auf Kapitel „18.1.7“	5
18.1.11	Einfügnungsnachweis (§ 34 BauGB)		Siehe 3. TG	7
18.1.12	Darstellung der Lüftungsanlagen (Lüftungsgesuch)	31.03.2023		21
18.1.13	Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes		Verweis auf Kapitel „16.2“	1
18.1.14	Nachweis der Barrierefreiheit (§ 54 Abs. 1, 2 HBO) und Planungskonzept "Barrierefreies Bauen"		Siehe 1. TG	1
18.1.15				
18.1.16	Immissionsprognose mit Konzeption zur Vermeidung von Baulärm		Verweis auf Kapitel „13.1“	1
18.1.17	Darstellung Artenschutz		Siehe 1.TG	1
18.1.18				1
18.1.19	Statistischer Erhebungsbogen			1
18.1.20	Standsicherheitsnachweis		Vor Baubeginn	1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel, Naturschutz			
19.1	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen		Siehe 1.TG	1
19.1.1	Formulare 19/1 19/1 ff TEHG		Siehe 1.TG	
19.1.2	Erläuterungen zum TEHG		Siehe 1.TG	
19.2	Zulassungen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind, z.B. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung Rodungsgenehmigung nach § 12 HForstG Ausnahmegenehmigung nach Landschaftsschutzverordnung	n.a		1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung			
20.1	Formulare 20.1.1 Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“ 20.1.2 Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer		Siehe 1. TG	1


Kapitel Nr.	Beschreibung	Datum/ Zeichnungsnr.	Bemerkung	Blatt-Zahl
	Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG“			
20.2	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)		Siehe 1. TG	1
20.3	Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Wanderfalkenvorkommen		Siehe 1. TG	1
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		Siehe 1. TG	1
21.1	Beschreibung zur Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	21.01.2022		2
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser			
22.1	Ausgangszustandsbericht			2

Anhang 2: Baustellenschild, Baubeginnanzeige, Anzeige der abschließenden Fertigstellung

Bitte in Klarsichtfolie an der Baustelle anbringen

<h1 style="margin: 0;">Bauschild</h1> <h2 style="margin: 0;">nach § 11 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO)</h2>	
Bauvorhaben	<small>Baugenehmigung vom / Aktenzeichen</small> S-2022-5-5
	<small>Bezeichnung des Vorhabens mit Angaben zur Nutzungsart des Gebäudes und zur Zahl seiner Geschosse **):</small> KEP (Kohleersatzprojekt), Errichtung und Betrieb zweier Gasturbinenanlagen (GT 11 und 12) mit Abhitze-Dampferzeuger (AHDE 11 und 12) am Heizkraftwerk (HKW) West – 2. Teilgenehmigung
	<small>Straße, Hausnummer, Ortsteil *)</small> Gutleutstraße 231
	<small>Gemarkung, Flur, Flurstück *)</small> Frankfurt Bezirk 15 (467), 188, 27 / 2
Bauherrschaft **) (§ 56 HBO)	<small>Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)</small>
Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser **) (§ 57 und 67 HBO)	<small>Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)</small>
Bauleitung **) (§ 59 HBO)	<small>Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)</small>
Unternehmen **) (§ 58 HBO)	<small>Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)</small>
	<small>Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)</small>
	<small>Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)</small>
	<small>Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)</small>
<small>§ 11 Abs. 2 HBO lautet: "Bei der Ausführung nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfreier Bauvorhaben ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 56 bis 59 HBO) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein."</small>	
<small>*) freiwillige Angaben **) Pflichtangaben</small>	

BAB 40 / 2018 HMWEVL

<input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes ankreuzen		Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen	
1	Baubeginnsanzeige (§ 75 Abs. 3 HBO) NICHT FÜR VORHABEN NACH § 63 HBO DURCH ÜBERGABEEINSCHREIBEN Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Bauaufsicht (63.5101) Kurt-Schumacher-Straße 10 60311 Frankfurt am Main	Aktenzeichen der Bauaufsicht S-2022-5-5	 1 - 2022 - 5 - 5
		Eingangsstempel der Bauaufsicht	
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Frankfurt am Main	
		Straße, Hausnummer Gutleutstraße 231	
		Gemarkung, Flur, Flurstücke (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Frankfurt Bezirk 15 (467), 188, 27 / 2	
		Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO S-2022-5-5	
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	KEP (Kohleersatzprojekt), Errichtung und Betrieb zweier Gasturbinenanlagen (GT 11 und 12) mit Abhitze-Dampferzeuger (AHDE 11 und 12) am Heizkraftwerk (HKW) West – 2. Teilgenehmigung	
	Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/>	Sonderbau <input type="checkbox"/>
4	Baubeginn	Mit den Bauarbeiten wird begonnen am: _____ Datum	
		<input type="checkbox"/> Überwachung der Ausführung durch Nachweisberechtigte/Prüfsachverständige wurde beauftragt (§ 83 Abs. 2 HBO) <input type="checkbox"/> Das Vorhaben schließt Anlagen nach § 68 Abs. 6 HBO ein. Eine Kopie dieser Anzeige wird dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HBO vorgelegt.	
5	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)	Telefon
		Straße, Hausnummer	Fax
		Postleitzahl, Ort	E-Mail
		Mit beiliegenden Bescheinigungen zeige ich den Baubeginn zum oben angeführten Termin an. Ich werde erst eine Woche nach Eingang dieser Anzeige bei der Bauaufsicht die Bauarbeiten beginnen lassen. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können. Das Bauschild nach § 11 Abs. 2 HBO werde ich vor Baubeginn an der Baustelle anbringen.	
6	Bauleiter/in	Name, Vorname	Datum / Unterschrift
		Straße, Hausnummer	Telefon
		Postleitzahl, Ort	Fax
		Hiermit bestätige ich als mit der Bauleitung beauftragte Person, dass ich die öffentlich-rechtlichen Pflichten aus § 59 HBO für die Dauer der Ausführung des oben angeführten Vorhabens übernehme. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können.	
		Datum / Unterschrift	


BAB 17 / 2018 HMWEVL

Fortsetzung auf Blatt 2

7	7.1 Verzicht auf Unternehmen	<input type="checkbox"/> Eine Beauftragung von Unternehmen ist nicht erforderlich, weil die Bauarbeiten in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden und genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken (§ 56 Abs. 4 Satz 3 HBO). - Dies ist bei Abbrucharbeiten unzulässig (§ 56 Abs. 4 Satz 4 HBO)!			
7.2	Unternehmen für Rohbau bzw. Abbruch	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)	Telefon		
		Straße, Hausnummer	Fax		
		Postleitzahl, Ort	E-mail		
		Entsprechend § 58 HBO bestätige ich die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten, die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle. Mir ist bekannt, dass alle aufgrund der HBO erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten sind. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, halte ich die Leistungserklärung auf der Baustelle bereit.	Unternehmen	Datum / Unterschrift	
8	Anlagen (Bescheinigungen)	<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Falle des § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO			
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz im Falle des § 68 Abs. 4 Satz 1 HBO			
9	Weitere Anlagen sofern nicht bereits der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt	Zurufen der Bauaufsichtsbehörde	Bezeichnung der Anlagen (vorzulegende Bauvorlagen und Anzahl der Ausfertigungen siehe Anlage 2 Nr. 1.2 BVErl.)	Anzahl der beigefügten Ausfertigungen	Bereits mit Bauantrag vorgelegt
1		Bauzeichnungen			
2		Stellplatznachweis (sofern eine kommunale Satzung besteht)			
3		Abstandsflächennachweis			
4		Standsicherheitsnachweis			
5		Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes			
6		Wärmeschutznachweis			
7		Schallschutznachweis			
8		Berechnungen (umbauter Raum sowie falls erforderlich Flächen)			
9		Statistischer Erhebungsbogen ¹⁾			

¹⁾ für Bauvorhaben nach § 64 HBO
 BAB 17 / 2018 HMWEVL

Zutreffendes ankreuzen Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!

1	Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 HBO 1 HBO) NICHT FÜR VORHABEN NACH § 63 HBO DURCH ÜBERGABEEINSCHREIBEN Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Bauaufsicht (63.5101) Kurt-Schumacher-Straße 10 60311 Frankfurt am Main	Altanzzeichen der Bauaufsicht S-2022-5-5					
		Eingangsstempel der Bauaufsicht					
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Frankfurt am Main					
		Straße, Hausnummer Gutleutstraße 231					
		Gemarkung, Flur, Flurstücke (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Frankfurt Bezirk 15 (467), 188, 27 / 2					
		Altanzzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO S-2022-5-5					
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	KEP (Kohleersatzprojekt), Errichtung und Betrieb zweier Gasturbinenanlagen (GT 11 und 12) mit Abhitze-Dampferzeuger (AHDE 11 und 12) am Heizkraftwerk (HKW) West – 2. Teilgenehmigung					
	Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/>	GK 2 <input type="checkbox"/>	GK 3 <input type="checkbox"/>	GK 4 <input type="checkbox"/>	GK 5 <input type="checkbox"/>	Sonderbau <input type="checkbox"/>
4	Fertigstellung	Das Gebäude sowie die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (einschließ. Kleinklar- und Sammelanlagen) werden abschließend fertiggestellt sein am:	Datum				
5	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)	Telefon				
		Straße, Hausnummer	Fax				
		Postleitzahl, Ort	E-Mail				
			Bauherrschaft				
		Datum / Unterschrift					
6	Bauleiter/in	Name, Vorname	Telefon				
		Straße, Hausnummer	Fax				
		Postleitzahl, Ort	E-Mail				
		Als Bauleiter/in erkläre ich, dass entsprechend § 59 Abs. 1 HBO das Vorhaben nach den öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt wurde. Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten liegen mir vor. Für die Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, liegt die Leistungserklärung vor. Das Vorhaben wurde nach den genehmigten und weiteren eingereichten Bauvorlagen ausgeführt. Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind mit dem Tag der Fertigstellung (Punkt 4) fertiggestellt.	Bauleiter/in				
		Datum / Unterschrift					

7 Anlagen <small>(siehe auch Auflagen und Hinweise in der Baugenehmigung sowie Vordruck BAB 36 „Bescheinigungen“)</small>	<input type="checkbox"/>	Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 84 Abs. 2 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase von Energieerzeugungsanlagen.
	<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweissberechtigten für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 68 Abs. 4 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweissberechtigten für Brandschutz nach § 68 Abs. 4 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweissberechtigten für Wärmeschutz nach § 68 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweissberechtigten für Schallschutz nach § 68 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/>	Statistischer Erhebungsbogen (Statistik der Baufertigstellung)
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	

Anhang 3:

Protokoll 11368-22-E-2195 vom 17. Juli 2023



Hagen Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH
Hinsbecker Löh 32, D-45257 Essen

Hagen Ingenieurgesellschaft
für Brandschutz mbH
Hinsbecker Löh 32
D-45257 Essen

Tel.: 02 01 – 523 48-09
Fax: 02 01 – 523 48-11
office-essen@hagen-ingenieure.de
www.hagen-ingenieure.de

Datum:
17.07.2023 AG

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
11368-22-E-2195

Bearbeiter:
Alexander Clever

Durchwahl:
-09

Errichtung und Betrieb von zwei Gasturbinen mit zusatzgefeuerten Abhitzedampferzeugern in neu zu errichtenden Anlagengebäuden Kurztitel KEP (Kohleersatzprojekt) im HKW West hier: Protokoll zum Abstimmungstermin mit der Feuerwehr Frankfurt am 17.07.2023

Teilnehmer: Herr Göbel Berufsfeuerwehr Frankfurt a. M.
Herr Merler Berufsfeuerwehr Frankfurt a. M.
Herr Peters Mainova
Herr Weber Mainova
Herr Costanzo Mainova
Herr Clever Hagen Ingenieure

Nr.	Thema	Termin	zuständig	erledigt
1	Brandwand zw. Kessel- und Maschinenhaus In Abstimmung mit der Feuerwehr kann so wie bisher geplant auf die Brandwand zw. Kessel- und Maschinenhaus verzichtet werden, wenn die nachfolgend beschriebenen Punkte 2 – 6 umgesetzt werden.			
2	Feuerwehrlflächen Die Anfahrt für die Feuerwehr erfolgt über die Hauptpforte. Von hier verläuft die Feuerwehrezufahrt zum einen über Tor 1 östlich entlang der „Max-Cetto-Halle“ und knickt dort in Richtung des zu betrachtenden Gebäudes ab und zum anderen zwischen der und dem zu betrachtenden Gebäude. Im Bereich zwischen der „Max-Cetto-Halle“ und dem zu betrachtenden Gebäude wird eine zusätzliche Bewegungsfläche angeordnet. Diese liegt zum Teil im Bereich der Feuerwehrezufahrt. Dies ist in Abstimmung mit der Feuerwehr unkritisch, da es die zusätzliche Zufahrt östlich des Betriebsgebäudes gibt. Auf der Nordseite des zu betrachtenden Gebäudes wer-			

HAGEN INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BRANDSCHUTZ MBH

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Alexander Clever, M.Sc.
Dipl.-Ing. Klaus Veenker

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Brandschutz

Prüfingenieure für Brandschutz

Prüfsachverständige für Brandschutz

Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes

Prüfsachverständige für das Eisenbahn-Bundesamt

Nachweisberechtigte vorbeugender Brandschutz

Bauvorlageberechtigte

Sitz der Gesellschaft: Essen
Amtsgericht Essen HRB 20789
Ust.-IdNr.: DE 26 15 72 58 1



	<p>den zwei Bewegungsflächen angeordnet. Auf der Westseite wird der Zaun zwischen dem zu betrachtenden Gebäude und dem westlich gelegenen Multifunktionsgebäude entfernt, so dass zwei alternative Feuerwehrezufahrten vorgesehen werden können. Somit kann an der Westseite eine Feuerwehraufstellfläche vorgesehen werden. <i>Nachrichtlich: Der ursprünglich angedachte Fahrweg über Tor 2 und östlich des Betriebsgebäudes funktioniert nicht, da die dort die Kurve in Richtung des zu betrachtenden Gebäudes nicht möglich ist (siehe Lageplan im Anhang).</i></p>			
3	<p>Zugänglichkeit in die Halle Als Zugänge für die Feuerwehr in die Halle stehen die geplanten Notausgänge zur Verfügung. Auf der Nordseite wird ein weiterer Notausgang vorgesehen. Des Weiteren werden auf der Westseite zwei Türöffnungen als Angriffsweg für die Feuerwehr vorgesehen. Über diese Türen muss lediglich eine Erkundung, bzw. ein Löschangriff für die Feuerwehr möglich sein. Bei diesen Türen handelt es sich um keine Rettungswege.</p>			
4	<p>Löschwasserversorgung / Lage der Hydranten Die Hydranten auf dem Betriebsgelände liegen zum Teil im Bereich der Fahrbahn der Feuerwehrezufahrt. Diese müssen so in Richtung des zu betrachtenden Gebäudes verschoben werden, dass diese außerhalb des Fahrwegs liegen.</p>			
5	<p>Wandhydranten / nasse Steigleitungen Das Erdgeschoss des Kessel- und Maschinenhauses wird flächendeckend mit Wandhydranten ausgestattet. Hierzu werden an jedem Notausgang und erforderlichenfalls in Hallenmitte Wandhydranten vorgesehen. Im Bereich der Gitterrostebenen werden keine Wandhydranten, sondern lediglich Entnahmestellen für die Feuerwehr (nasse Steigleitung) vorgesehen. Ebenso sind im Bereich des Schaltanlagegebäudes Entnahmestellen für die Feuerweher ausreichend. Die Wandhydranten / Entnahmestellen in den Gebäuden werden auf eine Wassermenge von jeweils 200 l/min (min. 4,5 bar, max. 8 bar) bei einer Gleichzeitigkeit von 3 Hydranten / Entnahmestellen ausgelegt.</p>			
6	<p>Entrauchung Kessel- und Maschinenhaus Die natürliche Entrauchung des Kessel- und Maschinenhauses muss automatisch über die Brandmeldeanlage aktiviert werden. Bei der Aktivierung der natürlichen Entrauchung muss gleichzeitig die erforderliche Zuluft von 12 m² automatisch geöffnet werden. Hierfür können z. B. die Rolltore in der Ostseite herangezogen werden. Sowohl für die Ansteuerung der natürlichen Entrauchung, als auch für die Ansteuerung der Zuluftöffnungen muss eine Sicherheitsstromversorgung vorgesehen werden.</p>			



7	<p>Entrauchung Trafos R12 / R14 Für diese beiden Trafo-Räume kann keine Entrauchung in das Freie realisiert werden. Aufgrund der geringen Größe der Räume und der brand-schutztechnischen Abtrennung bestehen hiergegen keine Bedenken. In Abstimmung mit der Feuerwehr werden die Lüftungsanlagen für diese Räume (Hygiene-Lüftung) so ausgelegt, dass bei Branddetektion in diesen Räumen die Brandschutzklappen automatisch schließen. Hierdurch wird sichergestellt, dass es zu keinem Sauerstoffeintrag in den Brandraum kommt und das Feuer somit wahrscheinlich selbst erstickt. Damit die Feuerwehr beim Eintreffen diese Räume kontrollieren kann ohne dass die Zugangstüren geöffnet werden müssen und es zu einem Sauerstoffeintrag kommt, werden die Zugangstüren mit einem Sichtfenster ausgestattet. Dies gilt auch für die Zugangstüren zu den beiden Batteriräumen.</p>			
8	<p>Löschwasserrückhaltung Entsprechend der LÖRÜRL sind keine Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung erforderlich. Im Bereich der Trafos im Schaltanlagegebäude, sowie im Bereich der Gasturbinen werden geeignete Öl-Auffangwannen vorgesehen. Bei der Auslegung der Auffangwannen wird ein zusätzliches Volumen für anfallendes Löschwasser, bzw. Löschschaum berücksichtigt. Die entsprechende Berechnung ist als Anhang beigefügt und wird auch dem Brandschutzkonzept als Anhang beigefügt.</p>			
9	<p>Feuerwehraufzug In Abstimmung mit der Feuerwehr kann der Feuerwehraufzug entfallen. Der geplante Aufzug muss lediglich über eine Sicherheitsstromversorgung und eine Vorrangschaltung für die Feuerwehr verfügen. Des Weiteren muss die Aufzugskabine so dimensioniert werden, dass diese eine Krankentrage aufnehmen kann.</p>			
10	<p>Fassadenbegrünung Die Fassadenbegrünung wird erst im Rahmen der dritten Teilbaugenehmigung beantragt, so dass diese im aktuellen Brandschutzkonzept nicht beschrieben wird. Sobald die aktuelle Planung für die Fassadenbegrünung (evtl. mit zusätzlicher PV-Anlage im Bereich der Fassade) vorliegt, wird diese mit der Feuerwehr abgestimmt.</p>			

Hinweis: Die zuvor beschriebenen Punkte wurden auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten Pläne besprochen:

- Gesamtlageplan KEP-ME-AS-DB-0001_00_230713 (mit aktueller Baustelleneinrichtung und Baustellentoren)
- Anordnungsplan Kesselhaus und GT Maschinenhaus (DE1114 Aufstellungsplg L1 2.TG_IQS-230614_F+R-Wegkonzept VA)
- Brandschutzpläne zum ursprünglich eingereichtem Brandschutzkonzept

Mit der Art der Darstellung einverstanden?
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag 23.7.2023

Andreas Göbel

 STADT FRANKFURT AM MAIN
 DER MAGISTRAT

37.E21.1 VB Bereich Sonderobjekte
 Feuer- und Rettungswache 3
 Hinder-Kirchweg 24, 60334 Frankfurt am Main

Tel. 089 212 7221-12
 E-Mail andreas.goebel@stadt-frankfurt.de

Zentrale E-Mail
vb-sonderobjekte@stadt-frankfurt.de

 STADT FRANKFURT AM MAIN
 Der Magistrat – Branddirektion
 Feuerwehrstr. 1, 60435 Frankfurt a. M.

Anhang

4:

1. Hinweise

H 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	06.12.2022 (GVBl. S. 722)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
1. BlmSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
5. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BlmSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
20. BlmSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BlmSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S. 2180)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BlmSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
ChemKlima-schutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzon-SchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABI. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	02.05.2023 (ABI. L 176 vom 11.07.2023, S. 6)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	20.07.2023 (GVBl. S. 582)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	01.08.2023 (StAnz. S. 1079)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3905)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABI. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	14.07.2023 (ABI. L 180 vom 17.07.2023 S. 12)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	11.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	08.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endqueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien

H 2. Allgemeine Hinweise

H 2.1

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

H 2.2

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H 2.3

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies das Dezernat IV/F 43.1 „Immissionsschutz-Energie, Lärmschutz“ des Regierungspräsidiums Darmstadt Abteilung Umwelt Frankfurt.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Grundwassers das Dezernat IV/F 41.1 Grundwasser
- der Wasserwirtschaft das Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz,
- des Bodenschutzes das Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz,
- der Abfallentsorgung das Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West
- des Immissionsschutzes das Dezernat IV/F 43.1 „Immissionsschutz-Energie, Lärmschutz“
- des Arbeitsschutzes das Dezernat IV/F 65 Arbeitsschutz Frankfurt,

H 3. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getrof-

fen werden.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Umweltkriminalität - Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - (18. StrÄndG) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.